

Satzung des Vereins Die Murmeltiere e.V.

Im Folgenden werden alle Bezeichnungen vereinfachend in der männlichen Form verwendet. Hierbei ist jedoch stets auch die weibliche Form gemeint.

Im Folgenden steht die Abkürzung „EKI“ für Eltern-Kind-Initiative und die Abkürzung „PT“ für Pädagogisches Team.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Die Murmeltiere e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Errichtung und den Unterhalt einer Eltern-Kind-Initiative (EKI) erreicht.
2. Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch:
 - a) die Errichtung und Unterhaltung einer altersgemischten Kindertagesstätte, die den Namen Die Murmeltiere e.V. trägt.
 - b) ein vom PT in Zusammenarbeit mit der Elternschaft erarbeitetes und von der Mitgliederversammlung beschlossenes pädagogisches Konzept für die situationsbezogene und familienergänzende Erziehung von Kindern auf der Basis wissenschaftlicher und pädagogischer Grundlagen.
 - c) die Erfüllung der Satzung durch alle Mitglieder und die Erfüllung der in den Regelwerken (z.B. Geschäftsordnung) der Eltern-Kind-Initiative festgeschriebenen Einzelheiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die gemeinnützigen, satzungsgemäßen Vereinszwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt. Aktives Mitglied sind nur Erziehungsberechtigte, die ein oder mehrere Kinder in der EKI unterbringen. Sonstige Mitglieder sind Fördermitglieder ohne Stimmrecht.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ablehnung Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

4. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. In den Monaten Juni und Juli beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Ende eines Monats. Diese Kündigungsfristen sind auch bei Schuleintritt eines Kindes einzuhalten.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dazu ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes nötig. Das betreffende Mitglied ist vor diesem Beschluss anzuhören. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied nachhaltig gegen die Vereinsinteressen (insbesondere gegen Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung oder gegen die Geschäftsordnung) verstößt oder die zu entrichtenden Beiträge (Vereinsbeitrag, Betreuungsgebühren, Essensbeiträge) trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Die Vereinsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragssatzung festgesetzt. Gleiches gilt für die Betreuungsgebühren, Essensbeiträge, Aufnahmegebühr und Kautions.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Elternversammlung,
- c) der Vorstand.

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das maßgebliche Beschlussfassungsorgan des Vereins, soweit nicht die Elternversammlung oder der Vorstand nach dieser Satzung oder nach der Geschäftsordnung zuständig sind. Sie tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von ¼ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung in Textform (z.B. per E-Mail) einberufen. Zusätzlich werden Ort und Zeit in den Räumlichkeiten der EKI schriftlich ausgehängt. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Werktagen unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung in Textform (z.B. per E-Mail) einberufen. Zusätzlich werden Ort und Zeit in den Räumlichkeiten der EKI schriftlich ausgehängt.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung verpflichtet. Im Verhinderungsfalle können sie ihr Stimmrecht schriftlich an ein anderes Mitglied übertragen. Bei Abwesenheit müssen sich die Mitglieder in Textform entschuldigen und sich eigenverantwortlich über die Inhalte der getroffenen Entscheidungen informieren (Protokoll).
5. Wesentliche Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entscheidungen über Anschaffungen, die einen Wert von 2.000,00 € übersteigen,
 - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts (mindestens einmal jährlich),
 - c) Bestellung von mindestens einem Rechnungsprüfer (der nicht dem Vorstand angehört) und Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers (mindestens einmal jährlich),
 - d) die Wahl des Vorstands

- e) die Entlastung des Vorstands (mindestens einmal jährlich),
 - f) Festsetzung der Vereinsbeiträge, der Betreuungsgebühren, der Essensbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Kautions, Änderungen der Beitragssatzung
 - g) Beschlussfassung über die Errichtung und Änderung des Pädagogischen Konzepts,
 - h) Errichtung oder Änderung einer Geschäftsordnung,
 - i) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins,
 - j) Änderung der Anzahl der Betreuungsplätze im Rahmen der Betriebserlaubnis.
6. Volljährige Mitglieder und der für eine juristische Person Vertretungsberechtigte haben Antragsrecht, Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
 7. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ob die Bestellung der einzelnen Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl oder durch eine andere Willenskundgebung erfolgen soll.
 8. Bei Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung haben Erziehungsberechtigte zusammen jeweils nur eine Stimme. Dies gilt auch im Falle, dass Mitglieder/Erziehungsberechtigte mehr als ein Kind in der EKI betreuen lassen.
 9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Anwesenheit von 50% der eingetragenen Mitglieder. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist diese innerhalb von drei Wochen mit gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 10. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von 10 Werktagen in Textform ausschließlich den Mitgliedern auszuhändigen. Beschlüsse, die das PT betreffen, werden diesem gesondert in schriftlicher Form ausgehändigt.
 11. Die Protokollbeschlüsse sind für alle Mitglieder der EKI bindend.

§ 7 Die Elternversammlung

1. Die Elternversammlung erarbeitet Aufgaben und Ziele sowie die Erziehungskonzeption der Eltern-Kind-Initiative in Zusammenarbeit mit dem PT. Darüber hinaus dient die Elternversammlung dem regelmäßigen Austausch und der Information der Eltern sowie der Verteilung von Aufgaben.
2. Mitglieder der Elternversammlung sind alle Eltern, deren Kinder die EKI besuchen. Bei Abstimmungen auf der Elternversammlung haben Erziehungsberechtigte zusammen jeweils nur eine Stimme. Dies gilt auch im Falle, dass Mitglieder/Erziehungsberechtigte mehr als ein Kind in der EKI betreuen lassen.
3. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Elternversammlung verpflichtet. Im Verhinderungsfalle können sie ihr Stimmrecht schriftlich an ein anderes Mitglied übertragen. Bei Abwesenheit müssen sich die Eltern in Textform entschuldigen und sich eigenverantwortlich über die Inhalte der getroffenen Entscheidungen informieren (Protokoll).
4. Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstandes. Die Elternversammlung entscheidet über die ihr vom Vorstand vorgelegten Beschlussgegenstände, z.B. über das Tagesgeschäft. Über Beschlussgegenstände, für die die Mitgliederversammlung zuständig ist, darf nicht abgestimmt werden.
5. Der Vorstand ist zuständig für sämtliche Personalangelegenheiten. Er führt Einstellungen und Entlassungen durch. Er unterrichtet die Elternversammlung regelmäßig über personelle Veränderungen.
6. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden.
7. Die Elternversammlung tritt regelmäßig zusammen. Die Vorschriften für die Einladung zur Mitgliederversammlung gelten für die Einladung zur Elternversammlung sinngemäß.
8. Die Termine für die Elternversammlungen werden jährlich im Voraus festgelegt.
9. Die Elternversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
10. Über die Elternversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom ersten oder zweiten Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von 10 Werktagen in Textform ausschließlich den Mitgliedern auszuhändigen. Beschlüsse, die das PT betreffen, werden diesem gesondert in schriftlicher Form ausgehändigt.
11. Die Protokollbeschlüsse sind für alle Mitglieder der EKI bindend.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a) Erster Vorsitzende (Vorstand 1)
 - b) Stellvertretender Vorsitzende (Vorstand 2)
 - c) Finanzvorstand
 - d) Schriftführer
2. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds im Amt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Bestellungszeit vorzeitig aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu benennen. Bis zur Neuwahl übernehmen die anderen Vorstände die Verantwortung für die betroffenen Aufgaben.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über die Beschlüsse werden Protokolle geführt.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 a EStG beschließen.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung eines Haushaltsplanes
 - b) Verantwortung über alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins
 - c) Kontrolle über die Ausführung der in der Satzung und der Geschäftsordnung niedergelegten Grundsätze
 - d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen nach vorheriger Information der Mitglieder. Die Vorabinformation der Eltern kann entfallen, wenn die Interessen des Vereins dies erforderlich machen.
Arbeitsverträge und Kündigungen sind vom ersten Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Weiterhin ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich, falls der Vorstand nicht einstimmig über Einstellung, Kündigung oder sonstige Personalmaßnahmen entscheidet.
8. Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand gemäß §26 BGB. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Einzelvertretungsbefugnis Gebrauch machen.
9. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes wird im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu den nachfolgenden Rechtsgeschäften die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist:
 - a) Änderungen von inhaltlichen und konzeptionellen Inhalten des Vereins,
 - b) Eingehen von nicht budgetierten finanziellen Verpflichtungen in Höhe von mehr als 2.000,00 €
10. Der Vorstand kann bei unsachgemäßem Umgang mit seinem Amt oder der ihm anvertrauten Gelder mit sofortiger Wirkung durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen auf einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung abgewählt werden.
11. Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen. Gleiches gilt für sämtliche Personen, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder der Elternversammlung (z.B. sonstige Ämter, Kassenprüfer) bestimmte Aufgaben für den Verein ehrenamtlich übernehmen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind zur Beachtung der Satzung, der Geschäftsordnung und der gefassten Beschlüsse, sowie zur tätigen Mitarbeit zur Erreichung des Vereinszweckes verpflichtet.
2. Übernommene Aufgaben erfolgen grundsätzlich ehrenamtlich oder es muss ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegen.

§10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Satzungsänderung beschließen.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer gesondert zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abstimmenden Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins hat der Vorstand eine Bilanz vorzulegen. Gelder von Dritten (Jugendamt, Vorauszahlungen von Mitgliedern) sind an diese zurückzuführen. Das vorhandene Vereinsvermögen fällt an Kleinkindertagesstätten e.V. (KKT e.V.) mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für den in dieser Satzung beschriebenen Zweck zu verwenden. Dies gilt auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.
4. Gesetzlich geforderte Änderungen und Anpassungen der Satzung kann der Vorstand einstimmig, ohne Beschluss der Mitgliederversammlung, veranlassen. Die Mitglieder sind darüber zeitnah zu informieren.

§11 Inkrafttreten

Die Fassung der Satzung tritt zum 01.04.2013 in Kraft.

Änderung zum 20.03.2013.